



**DURCHFÜHRUNGSRICHTLINIE 2014/21/EU DER
KOMMISSION**

vom 6. Februar 2014

**mit Mindestanforderungen an Vorstufenpflanzgut von Kartoffeln
und mit den EU-Klassen für dieses Vorstufenpflanzgut**

(Text von Bedeutung für den EWR)

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „Mutterpflanze“ eine bestimmte Pflanze, der Material für die Vermehrung entnommen wird;
2. „Mikrovermehrung“ die rasche Vermehrung von Pflanzenmaterial durch *In-vitro*-Kultivierung von differenzierten vegetativen Keimspitzen oder Meristemen, die Pflanzen entnommen wurden, zur Erzeugung einer Vielzahl von Pflanzen.



Artikel 2

Mindestanforderungen an Kartoffel-Vorstufenpflanzgut

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Kartoffel-Vorstufenpflanzgut die folgenden Mindestanforderungen erfüllt:

- a) es stammt von Mutterpflanzen, die frei sind von den folgenden Schädlingen: *Pectobacterium* spp., *Dickeya* spp., *Candidatus Liberibacter solanacearum*, *Candidatus Phytoplasma solani*, Potato spindle tuber viroid, Blattrollvirus der Kartoffel, Kartoffelvirus A, Kartoffelvirus M, Kartoffelvirus S, Kartoffelvirus X und Kartoffelvirus Y;
- b) der Anteil an nicht sortenechten Pflanzen im Vermehrungsbestand und der Anteil an Pflanzen fremder Sorten betragen zusammengenommen höchstens 0,01 %;
- c) die Zahl der Feldgenerationen wird auf vier begrenzt;
- d) das Auftreten von RNQPs oder durch die betreffenden RNQPs verursachten Symptomen bei Kartoffel-Vorstufenpflanzgut darf die in der folgenden Tabelle aufgeführten Schwellenwerte nicht überschreiten:

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Schwellenwert für das Auftreten von RNQPs auf dem Vermehrungsbestand für Kartoffel Vorstufenpflanzgut
Schwarzbeinigkeits (<i>Dickeya</i> Samson <i>et al.</i> spp. [1DICKG]; <i>Pectobacterium</i> Waldeemend. Hauben <i>et al.</i> spp. [1PECBG])	0 %
<i>Candidatus</i> Liberibacter <i>solanacearum</i> Lifting <i>et al.</i> [LIBEPS]	0 %
<i>Candidatus</i> Phytoplasma <i>solani</i> Quaglino <i>et al.</i> [PHYPSO]	0 %
Mosaiksymptome, verursacht durch Viren, und Symptome, verursacht durch das Blattrollvirus der Kartoffel [PLRV00]	0,1 %

▼ **M1**

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Schwellenwert für das Auftreten von RNQPs auf dem Vermehrungsbestand für Kartoffel Vorstufenpflanzgut
Potatoe spindle tuber viroid [PSTVD0]	0 %
RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Schwellenwert für das Auftreten von RNQPs bei der direkten Nachkommenschaft von Kartoffel Vorstufenpflanzgut
Anzeichen von Virosen	0,5 %

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Kartoffel-Vorstufenpflanzgut als „EU-Klasse PBTC“ und „EU-Klasse PB“ gemäß den im Anhang festgelegten Anforderungen in Verkehr gebracht werden darf.

(3) Die Erfüllung der Anforderungen gemäß Absatz 1 Buchstaben b und d wird bei amtlichen Feldbesichtigungen festgestellt. In Zweifelsfällen werden diese Besichtigungen durch amtliche Blattuntersuchungen ergänzt.

Bei Mikrovermehrungsmethoden wird die Einhaltung der Bestimmung in Absatz 1 Buchstabe a festgestellt, indem die Mutterpflanze amtlich oder unter amtlicher Aufsicht untersucht wird.

Bei Methoden der klonalen Selektion wird die Einhaltung der Bestimmung in Absatz 1 Buchstabe a festgestellt, indem der klonale Bestand amtlich oder unter amtlicher Aufsicht untersucht wird.

*Artikel 3***Mindestanforderungen an Partien von Kartoffel-Vorstufenpflanzgut**

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Partien von Kartoffel-Vorstufenpflanzgut die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:

- a) der Anteil an Erde und Fremdstoffen beträgt höchstens 1,0 % der Masse;
- b) der Anteil an Kartoffeln, die von Kartoffelfäule, ausgenommen Bakterienringfäule und Schleimkrankheit, befallen sind, beträgt höchstens 0,2 % der Masse;
- c) der Anteil an Kartoffeln mit äußeren Mängeln, auch missgestalteten oder beschädigten Knollen, beträgt höchstens 3,0 % der Masse;
- d) der Anteil an Kartoffeln, die auf über einem Drittel der Knollenoberfläche von gewöhnlichem Schorf befallen sind, beträgt höchstens 5,0 % der Masse;
- e) der Anteil an Knollen, die aufgrund übermäßiger Trocknung oder aufgrund der Austrocknung durch Silberschorf gewelkt sind, beträgt höchstens 0,5 % der Masse;
- f) Partien von Kartoffel-Vorstufenpflanzgut genügen den in der folgenden Tabelle aufgeführten Anforderungen hinsichtlich des Auftretens von RNQPs oder von durch die betreffenden RNQPs verursachten Krankheiten:

▼ M1

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Schwellenwert für das Auftreten von RNQPs auf Partien von Kartoffel-Vorstufenpflanzgut
<i>Candidatus</i> Liberibacter <i>solanacearum</i> Liefing <i>et al.</i> [LIBEPS]	0 %
<i>Ditylenchus destructor</i> Thorne [DITYDE]	0 %
Wurzeltöterkrankheit, wobei die Knollen auf mehr als 10 % ihrer Oberfläche befallen sind, verursacht durch <i>Thanatephorus cucumeris</i> (A.B. Frank) Donk [RHIZSO]	1,0 %
Pulverschorf, wobei die Knollen auf mehr als 10 % ihrer Oberfläche befallen sind, verursacht durch <i>Spongospora subterranea</i> (Wallr.) Lagerh. [SPONSU]	1,0 %

g) der Gesamtanteil an Kartoffeln gemäß den Buchstaben b bis f beträgt höchstens 6,0 % der Masse.

▼ B*Artikel 4***Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 31. Dezember 2015 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 1. Januar 2016 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 5***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 6***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

▼ **M1**

ANHANG

Anforderungen an das Inverkehrbringen von Kartoffel-Vorstufenpflanzgut als EU-Klasse PBTC und EU-Klasse PB

1. Für Vorstufenpflanzgut „EU-Klasse PBTC“ gelten folgende Anforderungen:

a) Anforderungen an Pflanzkartoffeln:

- i) unter den angebauten Pflanzen befinden sich keine nicht sortenechten Pflanzen und keine Pflanzen fremder Sorten;
- ii) die Pflanzen, auch die Knollen, werden durch Mikrovermehrung erzeugt;
- iii) die Pflanzen, auch die Knollen, werden in einer geschützten Einrichtung und in einem schädlingsfreien Nährmedium erzeugt;
- iv) die Knollen werden nur bis zur ersten Generation vermehrt;
- v) die Pflanzen genügen den in der folgenden Tabelle aufgeführten Schwellenwerten für das Vorhandensein von RNQPs oder durch die betreffenden RNQPs verursachter Symptome:

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Schwellenwert für das Vorhandensein von RNQPs im Vermehrungsbestand für Kartoffel-Vorstufenpflanzgut der EU-Klasse PBTC
Schwarzbeinigkeit (<i>Dickeya</i> Samson <i>et al.</i> spp. [1DICKG]; <i>Pectobacterium</i> Waldee emend. Hauben <i>et al.</i> spp. [1PECBG])	0 %
<i>Candidatus</i> Liberibacter <i>solanacearum</i> Liefiting <i>et al.</i> [LIBEPS]	0 %
<i>Candidatus</i> Phytoplasma <i>solani</i> Quaglino <i>et al.</i> [PHYPSO]	0 %
Mosaiksymptome, verursacht durch Viren, und Symptome, verursacht durch das Blattrollvirus [PLRV00]	0 %
Potato spindle tuber viroid [PSTVD0]	0 %
RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Schwellenwert für das Vorhandensein von RNQPs in der direkten Nachkommenschaft von Kartoffel-Vorstufenpflanzgut der EU-Klasse PBTC
Anzeichen von Virosen	0 %

b) Anforderungen an Partien:

- i) sie enthalten keine von Kartoffelfäule befallenen Pflanzkartoffeln;
- ii) sie enthalten keine von gewöhnlichem Schorf befallenen Pflanzkartoffeln;
- iii) sie enthalten keine durch Austrocknung übermäßig gewelkten Pflanzkartoffeln;

▼ **M1**

- iv) sie enthalten keine Pflanzkartoffeln mit äußeren Mängeln, auch keine missgestalteten oder beschädigten Knollen;
- v) die Partien von Kartoffel-Vorstufenpflanzgut genügen den in der folgenden Tabelle aufgeführten Schwellenwerten für das Vorhandensein von RNQPs oder durch die betreffenden RNQPs verursachter Symptome:

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Schwellenwert für das Vorhandensein von RNQPs in den Partien von Kartoffel-Vorstufenpflanzgut der EU-Klasse PBTC in Prozent der Masse
<i>Candidatus</i> Liberibacter solanacearum Liefiting <i>et al.</i> [LIBEPS]	0 %
<i>Ditylenchus destructor</i> Thorne [DITYDE]	0 %
Wurzeltöterkrankheit, verursacht durch <i>Thanatephorus cucumeris</i> (A.B. Frank) Donk [RHIZSO]	0 %
Pulverschorf, verursacht durch <i>Spongospora subterranea</i> (Wallr.) Lagerh. [SPONSU]	0 %.

2. Für Vorstufenpflanzgut „EU-Klasse PB“ gelten folgende Anforderungen:

- a) Anforderungen an Pflanzkartoffeln:
- i) der Anteil an nicht sortenechten Pflanzen und der Anteil an Pflanzen fremder Sorten betragen zusammengerechnet höchstens 0,01 %;
- ii) die Pflanzen genügen den in der folgenden Tabelle aufgeführten Schwellenwerten für das Vorhandensein von RNQPs oder durch die betreffenden RNQPs verursachter Symptome:

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Schwellenwert für das Vorhandensein von RNQPs im Vermehrungsbestand für Kartoffel-Vorstufenpflanzgut der EU-Klasse PB
Schwarzbeinigkeit (<i>Dickeya</i> Samson <i>et al. spp.</i> [1DICKG]; <i>Pectobacterium</i> Waldee emend. Hauben <i>et al. spp.</i> [1PECBG])	0 %
<i>Candidatus</i> Liberibacter solanacearum Liefiting <i>et al.</i> [LIBEPS]	0 %
<i>Candidatus</i> phytoplasma solani Quaglino <i>et al.</i> [PHYPSO]	0 %
Mosaiksymptome, verursacht durch Viren, und Symptome, verursacht durch das Blattrollvirus [PLRV00]	0,1 %
Potato spindle tuber viroid [PSTVD0]	0 %
RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Schwellenwert für das Vorhandensein von RNQPs in der direkten Nachkommenschaft von Kartoffel-Vorstufenpflanzgut der EU-Klasse PB
Anzeichen von Virose	0,5 %;

▼ M1

- b) Toleranzen für die folgenden Unreinheiten, Mängel und Krankheiten in Partien:
- i) der Anteil an Pflanzkartoffeln, die von Kartoffelfäule, ausgenommen Bakterienringfäule und Schleimkrankheit, befallen sind, beträgt höchstens 0,2 % der Masse;
 - ii) der Anteil an Pflanzkartoffeln, die auf über einem Drittel der Knollenoberfläche von gewöhnlichem Schorf befallen sind, beträgt höchstens 5,0 % der Masse;
 - iii) der Anteil an Knollen, die aufgrund übermäßiger Trocknung oder aufgrund der Austrocknung durch Silberschorf gewelkt sind, beträgt höchstens 0,5 % der Masse;
 - iv) der Anteil an Pflanzkartoffeln mit äußeren Mängeln, auch missgestalteten oder beschädigten Knollen, beträgt höchstens 3,0 % der Masse;
 - v) der Anteil an Erde und Fremdstoffen beträgt höchstens 1,0 % der Masse;
 - vi) die Partien von Kartoffel-Vorstufenpflanzgut genügen den in der folgenden Tabelle aufgeführten Schwellenwerten für das Vorhandensein von RNQPs oder durch die betreffenden RNQPs verursachter Symptome:

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Schwellenwert für das Vorhandensein von RNQPs in den Partien von Kartoffel-Vorstufenpflanzgut der EU-Klasse PB in Prozent der Masse
<i>Candidatus</i> Liberibacter solanacearum Liefiting <i>et al.</i> [LIBEPS]	0 %
<i>Ditylenchus destructor</i> Thorne [DITYDE]	0 %
Wurzeltöterkrankheit, wobei die Knollen auf mehr als 10 % ihrer Oberfläche befallen sind, verursacht durch <i>Thanatephorus cucumeris</i> (A.B. Frank) Donk [RHIZSO]	1,0 %
Pulverschorf, wobei die Knollen auf mehr als 10 % ihrer Oberfläche befallen sind, verursacht durch <i>Spongospora subterranea</i> (Wallr.) Lagerh. [SPONSU]	1,0 %;

- vii) der Gesamtanteil an Pflanzkartoffeln mit Toleranzen gemäß den Ziffern i bis iv und vi beträgt höchstens 6,0 % der Masse.